

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Vogel (CDU)

vom 04. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2014) und **Antwort**

Datenschutz und Adresshandel bei der IHK

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat aus datenschutzrechtlicher Sicht die Weitergabe steuerlicher Daten von Gewerbetreibenden an die IHK und die Handwerkskammer zur Festsetzung der Beiträge?

2. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Zulässigkeit der Weitergabe?

7. Kann sichergestellt werden, dass steuerliche Daten der Mitglieder nicht weiterverkauft werden, wenn ja, wie?

Zu 1., 2. und 7.: Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dürfen sowohl Industrie- und Handelskammern (IHKn) als auch Handwerkskammern Daten von ihren Kammermitgliedern erheben. Hierzu zählen insbesondere die Feststellung der Kammerzugehörigkeit sowie die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder. Hierfür dürfen die Kammern gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) bzw. § 113 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) i.V.m. § 31 Abgabenordnung (AO) die dafür erforderlichen und im Gesetz bezeichneten steuerlichen Daten bei den Finanzbehörden erheben.

Ein Verkauf steuerlicher Daten wäre rechtswidrig. Nach eigenen Angaben verkaufen dementsprechend weder die IHK Berlin noch die Handwerkskammer Berlin steuerliche Daten der Kammerzugehörigen und haben dies auch in der Vergangenheit nicht getan.

3. Wie hoch sind die Einnahmen der IHK in den letzten fünf Jahren aus dem Handel mit Adressen ihrer Mitglieder?

4. Wie viele Adressen wurden verkauft (bitte aufgliedert nach Jahren)?

5. Wurden Daten zusätzlich zu den Adressen gehandelt, wenn ja welche und in welchen Jahren?

6. Wie viele Mitglieder haben Widerspruch gegen den Adresshandel eingelegt (bitte aufgliedert nach Jahren)?

Zu 3. - 6.: Nach Auskunft der IHK Berlin hat diese ihren Adressenservice seit Januar 2012 eingestellt, weil Mitgliedsunternehmen der Weitergabe ihrer Daten zunehmend widersprochen haben. Gegenstand des Adressenservices der IHK Berlin waren über die Anschrift und den Namen bzw. die Firmierung hinaus Angaben über die Branche und das Gründungsdatum, nicht jedoch Steuerdaten.

Die Mitglieder haben nach dem Gesetz gegen die Weitergabe ihrer Daten nur teilweise ein Widerspruchsrecht. Dieses bezieht sich auf Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse (§ 9 Abs. 4 Satz 2 IHKG). Im Gegensatz dazu dürfen die IHKn Angaben über Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig von Kammerzugehörigen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nichtöffentliche Stellen übermitteln (§ 9 Abs. 4 Satz 1 IHKG), ohne dass das Gesetz eine Widerspruchsmöglichkeit einräumt. Trotzdem hat die IHK Berlin, nach eigenen Angaben, bei Vorliegen eines Widerspruchs nach § 9 Abs. 4 Satz 2 IHKG auch die Daten nach § 9 Abs. 4 Satz 1 IHKG nicht weitergegeben.

Die Erträge aus dem Adressenservice, die Anzahl der weitergegebenen Adressen und die Anzahl der eingelegten Widersprüche sind der nachfolgend wiedergegebenen Aufstellung der IHK Berlin zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Widersprüche	Erträge in €	Anzahl weitergegebener Adressen ca.
2009	15.542	95.144,97	410.000
2010	16.848	84.197,96	360.000
2011	18.980	73.613,59	320.000
2012	29.969	./.	
2013	32.688	./.	

Quelle: Zuarbeit der IHK Berlin vom 11. März 2014

Berlin, den 20. März 2014

In Vertretung

Guido B e e r m a n n

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mrz. 2014)